

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Sitzung (30.03.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Zweyte Sitzung.

Karlsruhe, den 30. März 1822.

Gegenwärtig

die in der ersten Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold zu
Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden

und des Herrn Staatsministers Frhn. v. Berkheim;
weiter anwesend

der Herr Regierungs-Commissär, geh. Referendär v.
Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten,
Staatsraths Frhn. v. Baden.

Auf die Einladung des Vicepräsidenten legte der
geheime Referendär v. Liebenstein, welcher sich

als Regierungs-Commissär mittelst eines höchsten Re-
scripts vom 28. März d. J. legitimirte

Beilage Ziffer 12 u. 13.

der Kammer folgende Gesetzes-Entwürfe vor:

1) den Entwurf eines Gesetzes über die Studier-
freiheit.

Beilage Ziffer 14.

2) den Entwurf eines Gesetzes über die Verant-
lichkeit der obersten Staatsdiener

Beilage Ziffer 15.

3) den Entwurf eines Gesetzes über das Verfah-
ren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglie-
der der obersten Staats-Behörde, wegen Verletzung der
Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte.

Beilage Ziffer 16.

Er begründete zugleich diese Entwürfe durch die
unter Ziffer 17. u. 18. anliegenden Vorträge.

Auf die von dem Vicepräsidenten gestellte
Frage:

Ob die Kammer sofort zur vorläufigen Besprechung
über diese Vorschläge und zu Ernennung der Commis-
sionen schreiten wolle?

b e s c h l o ß

die Kammer, da bemerkt wurde, daß es wegen zukünf-
tiger Fälle von Wichtigkeit sey, die Vorberathung nicht
unmittelbar auf die Vorlegung der Gesetz-Entwürfe
folgen zu lassen,

Beides auf nächsten Montag auszusetzen.

Hierauf wurde das Protokoll der ersten Sitzung
verlesen, und mit einer sogleich in der Fassung desselben
berücksichtigten Bemerkung einstimmig genehmigt.

Demnächst bemerkte das Secretariat, daß der ge-
heime Hofrath Zachariä seine Motion, die Ernennung

einer ständigen Commission zur Prüfung der Anträge und Motionen, welche Auslegung der Verfassungs-Urkunde oder der Geschäftsordnung zum Gegenstande haben, betreffend, schriftlich angezeigt habe.

Beilage Ziffer 19.

Frhr. v. Gemmingen Steinegg: Ich erlaube mir wegen einer Verfassungs-Sache eine Anfrage an die Kammer zu richten. Es ist von mir und andern Mitgliedern der Kammer besonders bemerkt worden, daß Se. Königliche Hoheit diesmal nicht, wie auf dem ersten Landtage, die Wahl des zweiten Vicepräsidenten der Kammer überlassen, sondern diesen höchstselbst ernannt haben. So sehr ich mich nun dieser Ernennung, was die Person betrifft, erfreue, so wäre es doch sehr zu wünschen, daß der Kammer die Gelegenheit bliebe, in Zukunft durch eine Wahl dem einem oder dem andern ihrer Mitglieder ihre Achtung zu bezeigen.

Frhr. v. Berstett: Nach der Verfassungs-Urkunde steht dem Großherzoge ausschließlich das Recht zu, den Präsidenten der Kammer zu ernennen; hieraus folgt von selbst, daß ihm dasselbe Recht auch in Ansehung des Stellvertreters des Präsidenten zukommt. In dem Rescripte vom Jahr 1819 wurde die Wahl des zweiten Vicepräsidenten ausdrücklich nur für dieses Mal der ersten Kammer überlassen.

Frhr. v. Türkheim: Die Verfassungs-Urkunde erklärt sich nur über die Ernennung des Präsidenten; sie schweigt von der der Vicepräsidenten. Sie läßt also allerdings zweifelhaft, von wem diese Ernennung ausgehen soll. Die Frage ist von großer Wichtigkeit, und billig von allen Seiten in Erwägung zu ziehen. Sie kann aber nicht sofort erledigt, sondern sie muß auf jeden Fall an eine Commission verwiesen werden.

Frhr. v. Zyllnhardt: Die Frage scheint eine von denen zu seyn, welche für die ständige Commission gehören würden, die der Hr. geheime Hofrath Zachariä in der letzten Sitzung in Vorschlag gebracht hat; bis über diesen Vorschlag ein Beschluß gefaßt seyn wird, könnte die jetzt aufgeworfene Frage ausgesetzt werden.

Hiermit erklärte sich der Frhr. v. Zürkheim einverstanden.

v. Kottke: Der Ausgang des in der vorigen Sitzung gemachten Vorschlags ist noch zweifelhaft. Besser würde es seyn, wenn der Frhr. v. Gemmingen-Steinegg die gestellte Frage als eine förmliche Motion bey dem Secretariate einreichte.

Da sich der Proponent hiezu bereit erklärte, so wurde dieser Gegenstand für heute als auf sich beruhend angesehen.

Endlich wurde die im Eingange dieses Protokolls gedachte Motion des geh. Hofraths Zachariä in vorläufige Berathung gezogen.

Frhr. v. Berstett, v. Kettner, Baumgärtner und v. Kottke erklärten sich gegen diesen Vorschlag, besonders weil er mit der Geschäftsordnung im Widerspruch stehe; die Frhrn. v. Zürkheim und Zyllnhardt aber unterstützten denselben zu dem Ende, damit er in dem durch die Geschäftsordnung vorgezeichneten Wege in nähere Betrachtung gezogen werden könne. Durch Stimmenmehrheit wurde dieß Letztere beschloffen.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 12.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Land-
graf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau u. s. w.

Wir beauftragen hiermit Unsern geheimen Referen-
där v. Liebenstein, den von Uns genehmigten Ent-
wurf eines Gesetzes über Studierfreiheit den beiden
Kammern Unserer getreuen Stände und zwar zuerst der
ersten Kammer vorzulegen, und bey den Discussionen
darüber zu vertheidigen.

Signatum, Karlsruhe den 28. März 1822.

L u d w i g.

vdt. Frhr. v. Wertheim.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Barad.

Beylage Ziffer 13.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Land-
graf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau u. s. w.

Wir beauftragen hiermit Unsern geheimen Referen-
där v. Liebenstein, die von Uns genehmigte neue
Redaction des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der
Minister und Mitglieder der obersten Staats-Behörde,
sodann den von Uns ebenfalls genehmigten Entwurf ei-

nes Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Anklage den beiden Kammern Unserer getreuen Stände, und zwar zuerst der ersten Kammer vorzulegen, und bey den Discussionen darüber zu vertheidigen.

Signatum, Karlsruhe den 28. März 1822.

Ludwig.

vd. Frhr. v. Berkheim.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit
Barak.

Beylage Ziffer 14.

Entwurf

eines Gesetzes über die Studierfreyheit.

§. 1.

Die Verordnungen vom 1. Juni 1810, vom 24. Juni 1812, und vom 21. Decbr. 1815 sind hiermit aufgehoben.

§. 2.

Künftig steht es jedem Inländer frey, ohne vorhergehende Staats - Erlaubniß zu studiren, was und wo er will.

§. 3.

Jeder Inländer, der keine der beiden Landes-Universitäten beziehen will, der muß sich, ehe er zum akademischen Bürgerrecht zugelassen werden darf, in den dafür geordneten Formen genügend darüber ausweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder auf öffentlichen Lehranstalten des In- oder Auslandes, oder durch Privatunterricht erlangt hat. Solche Inländer, die sich von inländischen Ly-

ceen und Gymnasien auf ausländische Universitäten begeben wollen, müssen von diesen Lehranstalten auf gleiche Weise entlassen und mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden, wie diejenigen Inländer, welche ihre Studien auf den Landes-Universitäten fortsetzen wollen.

Solche Inländer, die bloß Privatunterricht genossen haben, und sich auf eine ausländische Universität begeben wollen, müssen sich bey einer inländischen mittleren Lehranstalt prüfen lassen, und von da aus mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden.

Solche Inländer endlich, die sich nach genossenem Unterricht auf einer ausländischen Mittelschule von da auf eine ausländische Universität begeben wollen, müssen von jener Lehranstalt mit den gehörigen Zeugnissen über ihre hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden.

§. 4.

Weder das akademische noch das Privatstudium giebt künftig einen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst.

Die jungen Theologen beider christlichen Confessionen erwerben einen solchen Anspruch erst durch die Aufnahme in die Candidatenlisten, oder durch die Ertheilung des Tafeltitels.

Junge Rechtsgelehrte, Cameralisten, Aerzte und Chirurgen können erst alsdann, wenn sie nach vollendeten Studien eine Prüfung mit gutem Erfolg bestanden und sich darauf die gehörige praktische Befähigung erworben haben, eine Anstellung im Dienste des Staats erwarten, ohne jedoch auch alsdann einen positiven Anspruch darauf zu haben.

§. 5.

Die Prüfung, und wenn sie ein genügendes Resultat gewährt hat, die Zulassung zu den Mitteln praktischer Befähigung kann Keinem versagt werden, der:

- a) Das in dem §. 3. Vorgeschiedene erfüllt hat;
- b) Sich in gehöriger Form über die Vollendung seiner akademischen Studien auszuweisen vermag.

§. 6.

Durch besondere Verordnungen, insofern die bisher bestandenen nun nicht mehr genügen, sollen festgesetzt werden:

a) Die Vorschriften über die zum Besuch der Universitäten bey Inländern erforderliche Vorbereitung und Befähigung und die darüber bezubringenden Nachweisungen.

b) Die Vorschriften über die Prüfungen der jungen Theologen beider christlichen Confessionen, über ihre Aufnahme in die Candidatenlisten und die Ertheilung des Tafeltitels.

c) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Rechtsgelehrten, und über die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung und zur Advokatur.

d) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Cameralisten, und die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung.

e) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Aerzte und Chirurgen, und die Ertheilung der Erlaubniß zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis an dieselben.

Beilage Ziffer 15.

Gesetzes Entwurf über die Verantwortlichkeit der
obersten Staatsdiener.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau u. c.

In der Verfassungs-Urkunde ist den Kammern Unserer Landstände das Recht ertheilt worden, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen der Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die entscheidende Behörde und die Proccedur bestimmen.

§. 1.

Wenn eine That, wodurch die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte verletzt werden, von einem Staatsdiener herrührt, welcher nicht Mitglied Unserer obersten Staatsbehörde ist, oder doch in diesem Fall, als in seiner Dienstführung derselben untergeordnet betrachtet werden muß, so haben die Stände das Recht, ihre Beschwerde bey der höchsten Behörde anzubringen, welche der Verletzung auf der Stelle abhelfen, und entweder im Wege der Dienstordnung, oder durch die competente Justizstelle, die gebührende Ahndung eintreten lassen wird.

§. 2.

Der förmlichen Anklage durch die Kammer ist hingegen unterworfen jede That, wodurch von einem oder

mehreren, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten, die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte entweder im Ganzen oder in einzelnen Punkten wirklich verletzt werden.

§. 3.

Die Anklage kann demnach von den Kammern erhoben werden:

- a) Gegen einzelne Minister oder andere Staatsbeamte, wenn solche entweder überhaupt keiner vorgesetzten Behörde untergeordnet sind, oder doch in diesem besondern Fall selbstständig und ohne Unterordnung unter eine höhere Behörde gehandelt haben.
- b) Gegen die sämtlichen Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wenn die That, welche zu der Anklage Veranlassung giebt, von dieser Behörde herrührt.

§. 4.

Als Mitglieder der obersten Staatsbehörde sind demaltem anzusehen, die ordentlichen Mitglieder Unseres Staats-Ministeriums.

§. 5.

Die einzelnen Mitglieder der obersten Staatsbehörde können sich für ihre Person von der Anklage befreien, wenn sie darzuthun vermögen, daß sie entweder an der Verfügung, welche den Gegenstand der Anklage ausmacht, oder dazu die Veranlassung gegeben, als abwesend keinen Antheil genommen, oder daß sie gegen dieselbe gestimmt, und sich dagegen ausdrücklich und unter Anführung der Gründe, zum Protokoll verwahrt haben.

6.

Alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehende Verfügungen und Beschlüsse,

werden von einem oder mehreren der nach §. 3. verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet.

§. 7.

Im Falle, daß ein, dieser Anklage unterworfenener Staatsdiener, ehe dieselbe angebracht wird, aus dem Staatsdienste treten sollte, hört das Anklagerecht der Stände mit dem Schluß des ersten, nach dem Dienstaustritt desselben zusammenberufenen Landtags auf, vorbehaltlich übrigens der über die Verjährung der Vergehen und Verbrechen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 8.

Wenn die Stände klagend auftreten zu müssen glauben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine Commission zu prüfen, wobey das sonst nach der Geschäftsordnung zulässige abgekürzte Verfahren niemals statt haben kann. Vereinigen sich beide Kammern durch Zustimmung der Mehrheit einer jeden derselben, über das Anbringen der Klage, so wird sie von derjenigen Kammer, welche den Antrag gemacht hat, sammt den Belegen, durch eine Deputation an Uns Selbst gebracht, und zugleich der höchsten Staatsbehörde im gewöhnlichen Wege davon Nachricht ertheilt. Die nähern Bestimmungen über das, der wirklichen Anklage vorgehende Verfahren in den beiden Kammern, werden in einem besondern Gesetz gegeben.

§. 9.

In den Fällen solcher Anklage, tritt der Anklageproceß ein. Durch ein besonderes Gesetz werden die Bestimmungen über den Gerichtshof, vor dem die Anklage angebracht und entschieden werden muß, und über das Verfahren vor demselben gegeben.

Gegen den Ausspruch des Gerichtshofes findet kein Rechtsmittel statt.

§. 10.

Die Grade der Ahndung bestimmen sich nach der Größe der bösen Absicht oder Schuld, nach der Größe und dem Umfang des zugefügten Schadens, und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung. Die Ahndungen selbst bestehen in Verweisen, Suspension, Entfernung vom Amt mit oder ohne Pension, endlich in Dienstentsetzung.

31 Wenn die Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, so bleibt das gewöhnliche Verfahren und die gesetzlichen Strafen, so wie in allen Fällen der Schadens-Erfas vorbehalten.

§. 11.

Es versteht sich von selbst, daß Uns in jedem Fall das Recht der Begnadigung unbenommen bleibt; doch werden Wir dieses Recht niemals dahin ausdehnen, daß ein, in Gefolge solcher Anklage zur Entfernung vom Amt verurtheilter Staatsdiener an seiner bisherigen Stelle gelassen, oder ein zur Dienstentsetzung verurtheilter Staatsdiener in einem andern Justiz- oder Administrativ-Amt angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung, das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen, dem zur Dienstentsetzung Verurtheilten günstigen Vorbehalt enthielte.

§. 12.

Dem (oder den) Angeschuldigten steht ein gesetzlicher Anspruch auf Genugthuung gegen diejenigen fünf Ständeglieder zu, welche die Motion auf Erhebung einer Anklage gestellt haben: wenn

- 1) die Kammer, in welcher die Motion angebracht worden, dieselbe verwirft, und die Motion auf falsch befundene Thatsachen gebaut, oder mit ehrenrührigen Ausdrücken begleitet war, oder
- 2) wenn eine Motion auf Anklage zwar von beiden Kammern angenommen worden ist, es sich aber bey der gerichtlichen Verhandlung ergeben hat, daß sie auf erdichtete oder verfälschte Thatsachen gebaut war.

Im ersten Fall erkennt die Kammer selbst, und im zweyten der Gerichtshof über die Genugthuung, welche nach Befund der Umstände in Misbilligung, Verweis oder Ausschließung aus der Kammer besetzen kann.

Beylage Ziffer 16.

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau .c. .c.

E r s t e r T i t e l.

Von den der Anklage vorhergehenden Verhandlungen in den
landständischen Kammern.

§. I.

In jeder der beiden Kammern kann der Antrag

auf Erhebung einer Anklage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde gestellt werden

§. 2.

In derjenigen der beiden Kammern, in welcher zuerst ein Antrag auf Erhebung einer Anklage gestellt wird, muß auch die erste Verhandlung darüber statt finden.

§. 3.

Jede Motion auf Erhebung einer solchen Anklage muß wenigstens von fünf Mitgliedern der Kammer unterzeichnet seyn. Ueber eine von wenigern Mitgliedern unterzeichnete Motion kann keine Verhandlung in der Kammer statt finden.

§. 4.

Wenn die Motion in dem gewöhnlichen Wege erörtert worden ist, so hat die Kammer zu entscheiden, ob sie auf sich beruhen, oder von der obersten Staatsbehörde über den Gegenstand derselben Auskunft verlangt werden soll.

§. 5.

In dem letzten Falle wird, nachdem die Kammer die verlangte Auskunft erhalten hat, entschieden, ob die Motion verworfen, oder an die Abtheilungen verwiesen, oder ohne Verweisung an die Abtheilungen die Berathung fortgesetzt werden soll. Dasselbe geschieht, wenn innerhalb vierzehn Tagen von der obersten Staatsbehörde keine Antwort erfolgt ist, nach Abfluß dieses Termins, in sofern die Kammer nicht beschließt, noch länger warten zu wollen.

§. 6.

Wenn die Kammer beschlossen hat, die Motion in Betrachtung zu ziehen, so muß zu ihrer Prüfung eine aus sieben Mitgliedern bestehende Commission erwählt

werden; von derselben ausgeschlossen sind diejenigen fünf Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben.

§. 7.

Nach erfolgter Berichts-Erstattung entscheidet die Kammer mit Ausschließung jener fünf Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben, durch absolute Stimmenmehrheit, ob die Anklage statt haben soll oder nicht, und im ersten Falle, wenn die Motion auf eine Anklage gegen sämtliche Mitglieder der obersten Staatsbehörde gerichtet ist, gegen welche Mitglieder derselben sie statt haben soll. Die Verhandlungen und die Mittheilung an die andere Kammer geschehen auf die gewöhnliche Weise.

§. 8.

Die Kammer, an welche von der andern ein Antrag auf Erhebung einer Anklage gebracht wird, beobachtet das nämliche Verfahren, das bey andern Mittheilungen statt Sindet.

§. 9.

Die Angeschuldigten (oder der Angeschuldigte) dürfen, wenn sie auch nicht mehr Mitglieder der obersten Staatsbehörde sind, allen Verhandlungen über die Anklage in beiden Kammern anwohnen, und müssen, wenn sie es verlangen, sowohl bey den Discussionen in den Sitzungen der Kammern, als in den Commissionen, mit ihrer mündlichen oder schriftlichen Vertheidigung gehört werden.

§. 10.

Den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde, sämtlichen Mitgliedern der Kammern, und den Angeschuldigten, darf die Einsicht aller bey der Commission vorhandenen Acten nicht verweigert werden.

§. 11.

Wenn die Anklage von beiden Kammern beschloffen ist, so ernennt jede derselben aus ihrer Mitte:

- a) zwey Commissarien zur Verfolgung derselben vor dem, zur Verhandlung und Entscheidung darüber geordneten Gerichtshof.
- b) zwey Stellvertreter dieser Commissarien.

Z w e y t e r T i t e l.

Von dem Gerichtshof.

§. 12.

Jede Anklage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde wird vor einem besondern, dazu eigens niedergesetztes Staatsgerichtshof verhandelt und entschieden.

§. 13.

Zu diesem Zwecke werden im Voraus, je auf die Dauer von acht Jahren, 32 Personen ernannt. Davon ernennen Wir 16, und jede der beiden ständischen Kammern 8.

§. 14.

Unter den 16 Richtern, welche Wir ernennen, können unsere Minister und die Mitglieder unserer obersten Staatsbehörde niemals begriffen seyn, wogegen auch die Kammern keine ihrer Mitglieder zu Richtern ernennen dürfen.

Unter den 8 Mitgliedern, welche jede der beiden ständischen Kammern zu ernennen hat, sollen immer wenigstens vier rechtsgelehrte Staatsdiener seyn.

§. 15.

Wenn der Fall wirklicher Anklage eintritt, und der Staatsgerichtshof in Thätigkeit treten soll, so werden

aus der Gesamtzahl der von Uns und den beiden Kammern zum Voraus ernannten 32 Richter 16 durch das Loos erwählt. Sind es der Angeschuldigten mehr als vier, so müssen über die Zahl 16 hinaus noch so viele Richter durch das Loos erwählt werden, als die Zahl der Angeschuldigten die Zahl 4 übersteigt.

§. 16.

Zur Auswahl durch das Loos treten die von den Kammern ernannten Anklage-Commissarien mit Commissarien der Regierung zusammen. Die Angeschuldigten können diesem Act beywohnen.

§. 17.

Von den durch das Loos bezeichneten 16 Richtern können die Angeschuldigten (oder der Angeschuldigte) vier verwerfen. Sind es der Angeschuldigten mehr als vier, und also auch mehr als 16 Richter durch das Loos bezeichnet, so kann jeder der Angeschuldigten einen Richter verwerfen.

Wenn durch das Loos mehr als 16 Richter bezeichnet sind, aber von den Angeschuldigten keiner verworfen wird, so muß die Zahl der Richter wieder durch das Loos auf 16 zurück gebracht werden.

§. 18.

Die von den Angeschuldigten nicht verworfenen Richter bilden den Staatsgerichtshof für diesen besondern Fall der Anklage.

§. 19.

Den Präsidenten des Staatsgerichtshofes werden Wir jedesmal nach freyer Wahl ernennen.

§. 20.

Wir Selbst werden den Präsidenten auf gewissenhafte Erfüllung seiner Richterpflcht beeidigen. Denselben Eid nimmt bey Eröffnung des Gerichts der Präsi-

dent den übrigen Richtern ab, in Gegenwart der ständischen Anklage-Commissarien und des Angeeschuldigten.

§. 21.

Innerhalb 30 Tagen, von dem Tage an, wo die Anklage der Kammer an Uns gebracht worden ist, soll der Staatsgerichtshof zusammentreten.

§. 22.

Es sollen daher sogleich nach der Ueberbringung der Anklage an Uns die Regierungs-Commissarien und die ständischen Anklage-Commissarien zur Vornahme der in den §§. 15. und 16. bezeichneten Auswahl durch das Loos zusammentreten.

Die Einberufung der durch das Loos ernannten und von den Angeeschuldigten nicht verworfenen Richter an den Siz des abzuhaltenden Gerichts, geschieht durch den Präsidenten des Gerichtshofes.

§. 23.

Eben derselbe ernennt auch den Gerichtschreiber und beeidigt ihn bey der Eröffnung des Gerichts.

Dritter Titel.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

§. 24.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist mündlich und öffentlich.

Dem öffentlichen und feyerlichen Verfahren geht ein dasselbe vorbereitendes feyerliches Verfahren vorher.

§. 25.

Sobald der Gerichtshof gebildet ist, werden Wir jedesmal die von den Kammern an Uns gebrachte Anklage sammt ihren Belegen demselben mittheilen lassen.

§. 26.

Nachdem der Gerichtshof die Anklage empfangen und davon Einsicht genommen hat, wählt er aus seiner Mitte einen Ausschuss, aus dem Präsidenten und zweyen seiner rechtsgelehrten Mitglieder bestehend, den er mit der Leitung des vorbereitenden schriftlichen Verfahrens beauftragt.

§. 27.

In der AnklageActe müssen alle Mittel, wodurch der Beweis der Anklage geführt werden soll, bestimmt und namentlich aufgeführt seyn. Wenn Beweis durch Urkunden geführt werden soll, so müssen diese im Original oder in beglaubter Abschrift beigelegt seyn.

Soll Beweis durch Zeugen geführt werden, so müssen die Zeugen benannt, und die Punkte, worüber sie vernommen werden sollen, genau angegeben seyn.

§. 28.

Die Führung des Beweises der Anklage durch einen dem (oder den) Angeeschuldigten aufzutragenden Eid ist nicht zulässig.

§. 29.

Die AnklageActe mit ihren Belegen muß hierauf dem (oder den) Angeeschuldigten zur schriftlichen Verttheidigung mitgetheilt werden.

§. 30.

In der Verttheidigungsschrift muß der Angeeschuldigte (die Angeeschuldigten) sich über die der AnklageActe beygefügtten Beweismittel vorläufig erklären; er muß seine Einwendungen gegen die Richtigkeit der Urkunden, die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen vortragen.

§. 31.

Will der (die) Angeeschuldigte einen Gegenbeweis führen, so muß er die Mittel desselben auf die im §. 27. geordnete Weise bestimmt namhaft machen.

§. 32.

Die Bertheidigungsschrift wird den ständischen AnklageCommissarien zur Nachricht mitgetheilt.

§. 33.

Ist mit der Bertheidigungsschrift ein Gegenbeweis angetreten, so hat die AnklageCommission sich noch darüber auf die im §. 30. geordnete Weise zu erklären.

§. 34.

Die Fristen in diesem Vorverfahren setzt der Ausschuß des Gerichtshofs nach eigenem Ermessen fest.

§. 35.

Auf gleiche Weise beschließt er über FristverlängerungsGesuche und bestraft den Ungehorsam durch Strafverfügungen oder Präclusivbescheide.

§. 36.

Wenn das vorbereitende Verfahren vollendet ist, so beginnt spätestens 10 Tage hernach das Schlußverfahren in feyerlicher öffentlicher Sitzung.

§. 37.

Bei Eröffnung der Verhandlungen müssen wenigstens 12 Richter gegenwärtig seyn. Wenn diese Zahl nicht voll ist, so muß sie durch das Loos ergänzt werden; in diesem Fall muß ein Richter mehr, als zur Ergänzung der Zahl von 12 erforderlich ist, durch das Loos bezeichnet werden. Dem (Den) Angeeschuldigten steht alsdann das Recht zu, von den Neugewählten einen zu verwerfen.

§. 38.

Nachdem der Gerichtshof eröffnet ist, werden zuvörderst in Gegenwart der Partheien die Anklageacte und die Vertheidigungsschrift ihrem ganzen Inhalte nach durch den Gerichtschreiber öffentlich abgelesen.

§. 39.

Auf gleiche Weise werden alle Beweis- und Gegenbeweis-Urkunden öffentlich abgelesen.

§. 40.

Die Beweis- und Gegenbeweiszeugen werden sofort durch den Präsidenten des Gerichts öffentlich beidigt, und über die vorher festgesetzten Punkte der Reihe nach vernommen.

§. 41.

Es steht beiden Partheien frey, den Zeugen dabey Fragstücke vorzulegen, über welche der Präsident sie ebenfalls zu vernehmen hat.

§. 42.

Hält der Präsident dafür, daß solche Fragstücke nicht zur Sache gehören, so hat er darüber die Meinung des Gerichtshofs einzuholen. Dieser beschließt mit Stimmenmehrheit, ob sie zuzulassen oder zu verwerfen sind.

§. 43.

Auch der Präsident und die Richter sind befugt, den Zeugen Fragstücke vorzulegen, wenn sie dieß zur bessern Aufklärung der Sache für nöthig erachten.

§. 44.

Wenn während des Laufes der öffentlichen Verhandlungen die eine oder andere Parthei neue Beweismittel vorbringt, so beschließt der Gerichtshof, ob eine solche neue Beweisführung zulässig ist oder nicht. Im ersten Fall wird das öffentliche Hauptverfahren vorläufig

eingestellt, und ein auf die vorgebrachten neuen Beweis-
mittel bezügliches Vorverfahren eingeleitet.

§. 45.

Wenn die sämtlichen Proceßacten verlesen, die
Beweis- und Gegenbeweiszeugen vollständig vernom-
men sind, so setzt der Präsident des Gerichts für das
weitere Verfahren einen Termin fest, welcher jedoch von
dem Schluß des ersten Actes des öffentlichen Verfahrens
nicht um mehr als 10 Tage entfernt seyn darf.

§. 46.

Dabey hat einer der AnklageCommissarien, den die
übrigen unter sich nach freyem Ermessen wählen, in öf-
fentlicher Sitzung die Thatfachen, worauf die Anklage
sich gründet, und die Beweise, welche dafür erhoben
worden sind, vorzutragen, und am Schlusse seinen förm-
lichen Antrag an den Gerichtshof zu stellen.

§. 47.

Unmittelbar nachdem der öffentliche Ankläger seinen
Vortrag geendet, ist der (die) Angeschuldigte mit seiner
(ihrer) öffentlichen Vertheidigung zu hören. Sind es
der Angeschuldigten mehrere, so hat jeder das Recht,
sich besonders zu vertheidigen.

§. 48.

Jeder Angeschuldigte ist befugt, seine Vertheidi-
gung vor Gericht selbst zu führen, oder sich einen Ver-
theidiger frey zu wählen. Wenn der Angeschuldigte sich
durch einen Rechtsfreund hat vertheidigen lassen, so darf
er dessen ungeachtet, nachdem dieser seinen Vortrag ge-
endet hat, auch noch zu seiner Rechtfertigung selbst das
Wort nehmen.

§. 49.

Wenn an dem festgesetzten Tage weder der (die)
Angeschuldigte in Person, noch für ihn (sie) ein Verthei-

diger erscheint, so wird nur der Ankläger mit seinem Vortrag gehört. Alsdann wird für den Angeeschuldigten ein Bertheidiger von Amtswegen bestellt, welcher längstens binnen 10 Tagen seine Bertheidigung in öffentlicher Sitzung vorzutragen hat. Sind es der Angeeschuldigten mehrere, so wird für jeden Richterschiene von Amtswegen ein besonderer Bertheidiger bestellt.

§. 50.

Nach angehörter Anklage und Bertheidigung treten die Richter zur geheimen Berathschlagung zusammen.

§. 51.

Wenn die Mehrzahl der Richter zur Fassung des Urtheils Bedenkzeit verlangt, so darf der Präsident sie bewilligen. Doch darf die Verkündung des Urtheils nie später als 10 Tage nach dem Schluß der Verhandlungen erfolgen.

§. 52.

Kein Richter kann an der Berathschlagung über das Urtheil und dessen Abfassung Antheil nehmen, der nicht den sämtlichen öffentlichen Verhandlungen in der Eigenschaft als Richter angewohnt hat. Der Gerichtshof hat zu beurtheilen und zu entscheiden, ob die Gründe, womit etwa nicht erscheinende Richter ihr Ausbleiben zu rechtfertigen versuchen, genügend sind oder nicht, und im letztern Fall gegen die Ausbleibenden die geeigneten Maaßregeln anzuordnen.

§. 53.

Wenn während der öffentlichen Verhandlungen die Zahl der Richter unter 10 herabsinken sollte, so müssen die Verhandlungen eingestellt, der Gerichtshof auf die im §. 37. vorgeschriebene Weise ergänzt, und sodann die öffentlichen Verhandlungen aufs Neue vorgenommen werden.

§. 54.

Die Abstimmung der Richter geschieht mündlich.

§. 55.

Der Präsident gibt dabey keine Stimme ab.

§. 56.

Jedes Straferkenntniß erfordert wenigstens:
wenn die Zahl der Richter 16 ist, 10 Stimmen.

=	=	=	=	=	15	=	9	=
=	=	=	=	=	14	=	9	=
=	=	=	=	=	13	=	8	=
=	=	=	=	=	12	=	8	=
=	=	=	=	=	11	=	7	=
=	=	=	=	=	10	=	7	=

§. 57.

Jedes Urtheil des Gerichtshofs muß auch über die Kosten des Prozesses erkennen. Diejenigen Kosten, welche durch die Anordnung eines besondern Gerichtshofs und durch das von dem gewöhnlichen abweichende öffentliche Verfahren sich ergeben, werden jedoch immer von der StaatsCasse bestritten.

§. 58.

Die Verkündung des Urtheils geschieht in öffentlicher feyerlicher Sitzung.

§. 59.

Nach der Beendigung des Prozesses macht der Gerichtshof die sämtlichen Actenstücke und Protokolle durch den Druck bekannt, und theilt Abschrift des Urtheils Unserer obersten Staatsbehörde mit.

§. 60.

Wenn sich bey den Verhandlungen über den Gegenstand der Anklage Anzeigen ergeben haben, daß mit der Verletzung der Verfassung zugleich ein anderes be-

stimmtes Verbrechen verbunden war, so hat der Staatsgerichtshof nach gefälligem Urtheil die Acten an die oberste Staatsbehörde abzugeben.

§. 61.

Ueber alle in Hinsicht des Verfahrens eintretende Fälle und Fragen, welche in diesem Gesetze nicht ausdrücklich entschieden sind, beschließt der Gerichtshof nach der Meinung der Mehrheit seiner Glieder.

V i e r t e r T i t e l.

Von dem Vollzug des Urtheils.

§. 62.

Der Vollzug jedes von dem Staatsgerichtshof ausgesprochenen Urtheils steht Unserer obersten Staatsbehörde zu.

§. 63.

Nachdem dieselbe die Mittheilung des Urtheils von dem Staatsgerichtshof empfangen, hat sie von Uns zu vernehmen, welchen Gebrauch Wir von dem Uns verfassungsmässig zustehenden Begnadigungsrechte zu machen gesonnen sind. Nach Empfang Unserer Entschliessung über diesen Punkt trifft sie die nöthigen Anordnungen zum Vollzug des Urtheils.

Beilage Ziffer 17.

Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren!

Bei der ersten Versammlung der Stände des Großherzogthums ging aus Ihrer Mitte der Antrag hervor, Seine Königliche Hoheit den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes zu bitten, wodurch die bestehenden

Verordnungen wegen der zum Studiren nöthigen Staats-Erlaubniß gänzlich aufgehoben, oder doch wesentlich gemildert würden.

Dieser Antrag fand in der zweyten Kammer jene günstige Aufnahme, die in unsern Tagen jeder Vorschlag erwarten darf, welcher dem Stande der öffentlichen Bildung angemessen, und auf Entwicklung von Institutionen gerichtet ist, die mit dem Sinn und Geiste einer freysinnigen Verfassung im Einklang stehen.

Die vereinten Wünsche beider Kammern sind von Unserm erhabenen Regenten nicht unbeachtet geblieben, und es ist mir der höchst ehrenvolle Auftrag zu Theil geworden, einen ihre volle Erfüllung bezweckenden Gesetzesentwurf dieser hohen Kammer zur Prüfung vorzulegen.

Diese Gewährung dessen, was Sie, hochverehrteste Herren, in schönem Eifer für die fortschreitende Ausbildung Unserer constitutionellen Einrichtungen selbst gefordert haben, bedarf bey Ihnen keine Rechtfertigung. Es sey mir daher vergönnt, kurz auf die Gesichtspuncte hinzudeuten, aus welchem der Gesetzesentwurf im Einklang mit den in dieser hohen Kammer bereits ausgesprochenen Ansichten, bearbeitet ist.

Indem der Jugend des Vaterlandes die volle und unbedingte Freyheit eingeräumt wird, zu studiren, was sie will, und wo sie es will, entsteht zugleich die unerläßliche Nothwendigkeit, den Staat gegen das Andringen sich immer vermehrender Ansprüche auf Anstellung im öffentlichen Dienste zu sichern, Ansprüche, denen er in der Zukunft immer weniger zu entsprechen im Stande seyn wird, und zwar in demselben Verhältniß, in dem die Regierung den oft und laut geäußerten Wünschen des Volks und seiner Vertreter entgegenkommend,

auf Vereinfachung des Staatsorganismus Bedacht nehmen wird.

Die Bewilligung der vollen Studierfreiheit legt ferner der Regierung die Pflicht auf, Vorsorge zu treffen, daß dadurch der gründlichen Erlernung der Wissenschaften nicht Eintrag geschehe, daß die Jünglinge die höhern Lehranstalten nicht ohne die nöthige Vorbereitung besuchen, daß nicht Leichtfertigkeit und Oberflächlichkeit an die Stelle tüchtiger wissenschaftlicher Ausbildung treten, und so das von Ihnen erstrebte Gute durch unverständigen Gebrauch der Freiheit sich in ein schweres Uebel verwandle.

Die Regierung ist sich bewußt, ihre Beschlüsse in dieser hochwichtigen Angelegenheit auf gründliche Würdigung der Bedürfnisse der Zeit in ihren vielseitigen Beziehungen gebaut zu haben, und legt daher diesen Gesetzesentwurf vertrauensvoll in die Hände der erleuchteten Vertreter des badischen Volkes.

Beilage Ziffer 18.

Durchlauchtigste
Hochverehrteste Herren!

In dem §. 8. des auf dem letzten Landtag zu Stande gekommenen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener ist ausgesprochen, daß über das gerichtliche Verfahren nähere gesetzliche Vorschriften erlassen werden sollen.

Ihren übernommenen Verpflichtungen getreu, hat die Regierung sich mit dem Entwurf eines Proeedurgegesetzes

beschäftigt, und es ist mir nunmehr die Ehre geworden, Ihnen das Resultat vielseitiger Erwägung zur verfassungsmäßigen Berathung vorzulegen.

Der §. 8. des Gesetzes von 1820 hatte das Bedürfniß leitender Normen nicht vollständig ausgedrückt; denn er spricht nur von Vorschriften für das gerichtliche Verfahren.

Es sind aber feste Vorschriften für das der Anklage in beiden Kammern vorhergehende Verfahren nicht minder unentbehrlich. Diesem Bedürfnisse hilft der erste Titel des Gesetzes Entwurfs über die Proceedur ab, und wie es zu hoffen erlaubt seyn wird, auf eine allen constitutionellen Rücksichten genügende Weise.

Für die Verhandlung der Anklage vor Gericht, hat das Gesetz von 1820 ein geheimes schriftliches Verfahren angeordnet. Die Regierung konnte sich jedoch nicht verbergen, auf welch überwiegendes Gewicht der Gründe jene Stimmen sich stützten, die bey den Discussionen in beiden Kammern für Rechtsfälle von so ganz besonderer Beschaffenheit auf ein von den gewöhnlichen gerichtlichen Formen abweichendes öffentliches und mündliches Verfahren gedrungen hatten. Sie erwog, daß der größte Gewinn, welcher das Gesetz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener dem Regenten und seinem Volke verheißt, zwar in seiner verhütenden Kraft liege, und die Fälle der wirklichen Anklage immer sehr selten bleiben werden; daß aber, wenn ein solcher Fall einmal wirklich eintrete, die ganze Natur des Verhältnisses fordere, daß auf die vorbereitende Verhandlung in beiden Kammern, welche mit aller Feyerlichkeit und Oeffentlichkeit Statt hat, eine gerichtliche Proceedur folge, die nicht minder feyerlich und öffentlich durch ihre imposante Formen den wohlthätigen

Eindruck erhält und verstärkt, den eine Rechtsache dieser Art hervozubringen geeignet ist, eine Proceedur, welche die Entscheidung mit derjenigen Raschheit herbeiführt, die man sich von der Verhandlung einer solchen Anklage kaum getrennt denken kann, eine Proceedur endlich, welche die Verfassung und die Grundgesetze des Staats in ihrer ganzen Majestät erscheinen läßt.

Die Regierung erwog ferner, wie die Rücksichten der Gerechtigkeit und Schonung für den Angeklagten gebieten, daß er, nachdem über die Anklage gegen ihn in zwey Kammern öffentlich verhandelt worden, mit seiner Rechtfertigung nicht auf den Weg des geheimen Verfahrens verwiesen, sondern ihm die Mittel gelassen werden, sich eben so öffentlich zu vertheidigen, als er angeschuldigt worden, die Mittel, wodurch es ihm einzig gelingen kann, seinen Sieg vor Gericht, auch zu einem Siege in der öffentlichen Meinung zu erheben, die Mittel endlich, welche selbst dem Unterliegenden noch die Hoffnung lassen, durch eine männlich kräftige Vertheidigung die Achtung der Welt zu gewinnen, oder zu behaupten.

Gegen Beweggründe von so starkem Gewichte konnte das Bedenken nicht aufkommen, daß das öffentliche Verfahren in solchen Fällen der Anklage, eine von dem allgemeinen Gerichtsgebrauch im Großherzogthum abweichende Anomalie sey. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß das ganze Verfahren der Anklage der ständischen Kammern gegen hohe Staatsbeamte, und der dabey nicht zu umgehende Anklage-Prozeß selbst für uns durchaus neue, von der bisherigen und allgemeinen Regel des Verfahrens bey unsern Gerichtshöfen ganz abweichende Schöpfungen sind. Die öffentliche mündliche Verhandlung findet auch in den Kammern statt, und ist hier bereits zu einer sichern Uebung gediehen.

Die Regierung glaubt demnach auf den Verfall der aufgeklärten öffentlichen Stimme rechnen zu dürfen, indem sie Ihnen Hochverehrteste Herrn! den Entwurf eines Proceßgesetzes vorlegt, dessen Grundlage die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen ist.

Eine unvermeidliche Folge des öffentlichen Verfahrens ist die Abänderung der Anordnung, welche der §. 7. des Gesetzes von 1820 über die richtende Behörde enthält. An die Stelle des dort bezeichneten Oberhofgerichts muß nun nothwendig ein besonderer, für die Fälle solcher Anklage eingesetzter Staatsgerichtshof treten. Die Regierung erfüllt auch damit nur einen Wunsch, den bey den Verhandlungen auf dem Landtage von 1820 viele der achtungswerthesten Stimmen in beiden Kammern, gestützt auf Gründe politischer Natur und mit voller Anerkennung der fleckenlosen Würde unsers obersten Gerichtshofes, seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit — zu erkennen gegeben hatten.

In den Vorschlägen über die Bildung des Staatsgerichtshofes werden Sie, Hochverehrteste Herren! die sorgfältigste Beachtung aller unerläßlichen Rücksichten auf Urtheilskraft der Richter, und eine von jedem überwiegenden Einfluß möglichst befreite Stellung des Gerichtes schwerlich vermissen. Es wird Ihrem Scharfblicke nicht entgehen, wie der Bedacht darauf genommen worden ist, den stärksten aller bekannten Einwürfe gegen die Aufstellung eines Staatsgerichtshofes, daß er nämlich doch immer nur ein für den einzelnen Falle errichtetes außerordentliches Gericht, ein Special-Tribunal sey, durch die Art und Weise seiner Zusammensetzung möglichst zu entkräften. — Die Errichtung eines Staatsgerichtshofes und die Einführung des öffentlichen und

mündlichen Verfahrens vor demselben begründeten so mit eine Abänderung des Gesetzes vom 5. Oct. 1820 über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener selbst in seinem §. 7. u. 8. Davon war aber wieder die Folge eine erneuerte Beleuchtung und Prüfung der sämtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes, woraus so dann die Ueberzeugung hervorging, daß eine neue Redaction desselben für die Entwicklung und Ausbildung unserer constitutionellen Institutionen nur von heilsamer Wirkung seyn könne.

Dieses Gesetz kann aber ohne Zustimmung der beiden Kammern nicht abgeändert werden. Die Regierung legt demnach Ihnen, Hochverehrteste Herrn! hiermit einen neubearbeiteten Entwurf zur Berathung vor. Die Abänderungen des bestehenden Gesetzes, die sich Ihrem Blick leicht von selbst darbieten werden, haben kein anderes Ziel, als die noch immer etwas fremdartige Pflanze in unserm Boden und Elima heimischer zu machen, die constitutionelle Lehre von der Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener unserm Staatsorganismus mehr anzupassen, ihr eine leichtere und dem Zwecke gewisser entsprechende Anwendung zu sichern, und somit die wohlthätigen Früchte unserer trefflichen Verfassung zu vermehren, und einer immer geüßlicheren Reife entgegenzuführen.

Die Regierung wünscht nichts lebhafter, als daß Sie, Hochverehrteste Herrn! in diesen Vorschlägen zu Abänderungen des Hauptgesetzes wahre Verbesserungen erkennen möchten.

Beylage Ziffer 19.

An die Hochverehrliche Erste Kammer der Landstände
des Großherzogthums Baden wagt der Endes-Unter-
zeichnete den Antrag zu richten,

für die Dauer dieses Landtags eine ständige
Commission zu ernennen, an welche Anträge und
Motionen, welche die Auslegung der Verfassungs-
Urkunde oder der Geschäfts-Ordnung betreffen,
zur Berichtserstattung verwiesen werden können.

Karlsruhe, den 30. März 1822.

Zachariä.